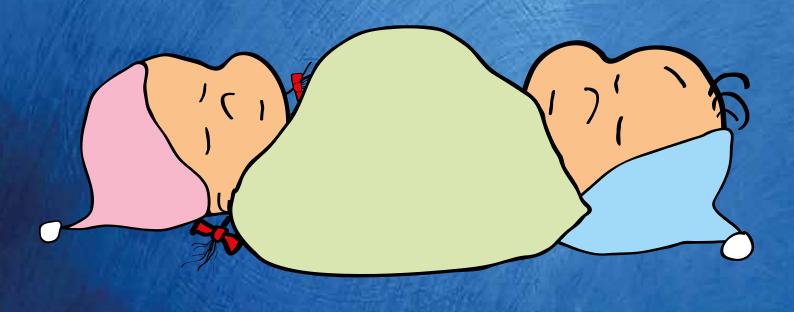
"Familie werden" Leitfaden für Gelsenkirchener Familien







Stadtbezirk Nord (Buer, Hassel, Scholven) Beate Lendl-May Tel.: 0209 169-9435 Fax: 0209 169-6901 E-Mail: beate.lendl-may @gelsenkirchen.de



Stadtbezirk Süd (Ückendorf, Neustadt, Rotthausen) Rebecka Kunz Tel.: 0209 169-9436 Fax: 0209 169-6901 E-Mail: rebecka.kunz @gelsenkirchen.de



Stadtbezirk Ost (Erle, Resse, Resser Mark) Erika Hinz Tel.: 0209 169-9433 Fax: 0209 169-6901 E-Mail: erika.hinz @gelsenkirchen.de



Stadtbezirk Mitte
(Altstadt, Bulmke-Hüllen, Feldmark)
Marion Kulmer
Tel.: 0209 169-6149
Fax: 0209 169-6902
E-Mail: marion.kulmer
@gelsenkirchen.de



Stadtbezirk West (Beckhausen, Horst) Teresa Carow Tel.: 0209 169-9857 Fax: 0209 169-6902 E-Mail: teresa.carow @gelsenkirchen.de



Stadtbezirk Mitte
(Bismarck, Schalke,
Schalke Nord, Heßler)
Lea Kalin
Tel.: 0209 169-9856
Fax: 0209 169-6901
E-Mail: lea.kalin
@gelsenkirchen.de



Zugewanderte
Familien
Selma Ayar
(türkischsprachig)
Tel.: 0209 169-3026
Fax: 0209 169-6901
E-Mail: selma.ayar
@gelsenkirchen.de



Stadtbezirk Nord und Zugewanderte Familien Kirsten Kaltofen Tel.: 0209 169-9860 Fax: 0209 169-6901 E-Mail: kirsten.kaltofen @gelsenkirchen.de



Koordination Familienbüro und Netzwerk Frühe Hilfen Julie Ngouango Tel.: 0209 169-9495 Fax: 0209 169-6901

Liebe werdende Eltern,

Sie erwarten in den nächsten Wochen und Monaten ein Baby oder haben gerade ein Baby bekommen.

Nun kommen viele neue Aufgaben auf Sie zu. Diese sollten Ihnen keine Sorgen machen, denn die schönen Momente werden überwiegen.

Das Team Familienförderung unterstützt Eltern mit Kindern von 0 bis 6 Jahren seit vielen Jahren in der ersten Familienphase. Wir bieten Ihnen in den ersten Wochen nach der Geburt einen Hausbesuch an, um Ihre Fragen zu beantworten, und um Sie über die vielfältigen Angebote für frischgebackene Eltern in Ihrer Nähe zu informieren. Dazu bringen wir Ihnen eine Tasche mit allen wichtigen Infos und kleinen Babygeschenken mit.

Wir organisieren für Sie Elternkurse und Babytreffs im gesamten Stadtgebiet. Die Angebote sind für Gelsenkirchener Familien kostenfrei. Im halbjährlich erscheinenden Flyer "Knirps, Fratz & Co." finden Sie unsere Veranstaltungen und die Angebote weiterer Anbieter nach Stadtteilen sortiert. Sie erhalten "Knirps, Fratz & Co." im Familienbüro oder als Download unter: www.gelsenkirchen.de/familie

Das Familienbüro betreiben wir für Sie mitten in der Innenstadt schräg gegenüber dem Hans-Sachs-Haus. Hier können Familien mit Kindern (0 bis 6 Jahre) ihre Fragen stellen, Elternkurse besuchen und ihren Babys und Kleinkindern auf der freien Fläche Spielkontakte ermöglichen. Währenddessen können die Eltern bei einem Kaffee miteinander ins Gespräch kommen. Zudem bieten wir Ihnen während der Öffnungszeiten einen frei nutzbaren Still- und Wickelraum sowie eine Essecke zum Füttern an. Samstags gibt es von 10 bis 14 Uhr eine Betreuungsmöglichkeit für 3-bis 6-Jährige.

Es gibt sowohl für Mütter als auch für Väter Angebote, sowie saisonale Veranstaltungen für Familien mit Kleinkindern.

Schauen Sie einfach mal vorbei, lassen Sie sich die Räumlichkeiten zeigen und erkundigen Sie sich nach den aktuellen Angeboten.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

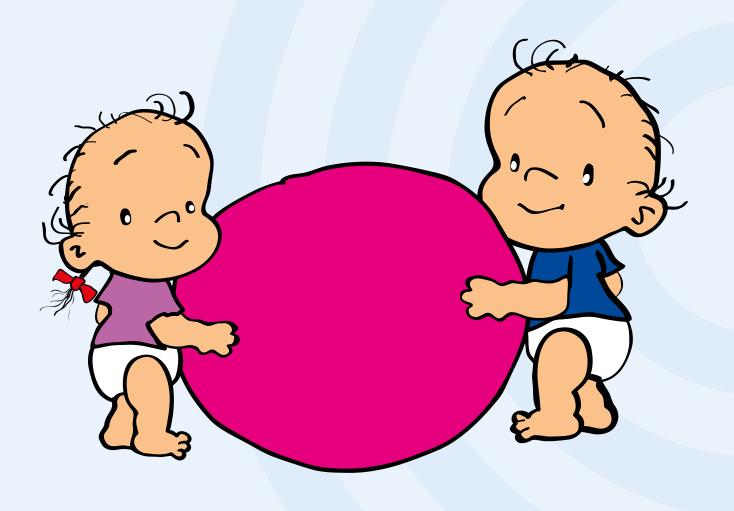
Alles Gute für Ihre weitere Zukunft wünscht Ihnen das Team Familienförderung.

Sie finden uns:

Familienbüro
Ebertstraße 20 · 45879 Gelsenkirchen
Tel. 0209 169-6900
E-Mail:
familienbuero@gelsenkirchen.de

www.familienbuero-gelsenkirchen.de







Inhalt

	Seite
1. Die Anmeldung des Kindes	6-8
2. Die finanziellen Unterstützungen	9-10
3. Das Elterngeld und die Elternzeit	11-12
4. Die Krankenkasse und andere Versicherungen	13
5. Weitere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten	13-17
6. Steuerrechtliche Hinweise	18
7. Mutterschutz	19
8. Informationen für schulpflichtige Mütter	19
9. Vereinbarkeit von Familie und Beruf	20-24
10. Kinderbücher und Elternratgeber	25
11. Krankenhäuser und Kinderkliniken	26
12. Hebammen	26
13. Kinderärztinnen und Kinderärzte	27
14. Wohnungsunternehmen	28
15. Schuldnerberatung	29
16. Wichtige Kontakte und Notfallnummern	30

Umfassende Informationen

können Sie auch unter www.gelsenkirchen.de/Familie abrufen.



1 Die Anmeldung des Kindes

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes. Zuständig ist jeweils das Standesamt, in dessen Bezirk Ihr Kind geboren ist. Sollte das Kind in Gelsenkirchen geboren werden, beachten Sie bitte folgende Hinweise. Nach der Geburt Ihres Kindes melden Sie sich bitte bei der Patienteninformation im Krankenhaus. Dort wird die Geburtsanzeige für Ihr Kind erstellt und dem Standes-

amt zugeschickt. Sie erhalten im Krankenhaus eine Erklärung zur Namensführung, bitte füllen Sie diese aus. Auf der Rückseite ist beschrieben, welche Dokumente Sie vorlegen müssen. Zur Zeit rufen wir die Eltern in der Regel zwei Werktage nach der Geburt an um einen Termin zu vereinbaren. Demnächst können die Termine auch online von den Eltern vereinbart werden.

Welche Unterlagen benötigen Sie zur Anmeldung?

Wenn Sie verheiratet sind, reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Ihre gültigen Personalausweise oder Reisepässe.
- Urkundlicher Nachweis über die Eheschließung (zum Beispiel Eheurkunde, Eheregister). Diese Urkunden erhalten Sie bei dem Standesamt, bei dem Sie Ihre Ehe geschlossen haben. Wenn Ihre Ehe im Ausland geschlossen wurde, wird eine Heiratsurkunde mit deutscher beglaubigter Übersetzung oder eine internationale Heiratsurkunde benötigt. Diese ist in der Regel bei dem Standesamt des Eheschließungsortes zu erhalten.
- Ihre Geburtsurkunden, sofern Sie in Deutschland geboren sind und im Ausland oder nach dem
 Januar 2009 in Deutschland geheiratet haben.

 Eventuell Ihre Einbürgerungsurkunden, sofern Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben.

Vertriebene oder Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bringen bitte zusätzlich noch folgende Unterlagen mit:

- Spätaussiedlerinnen- und Spätaussiedler- oder Vertriebenenausweis, Registrierschein
- Namensbescheinigung nach § 94 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), sofern bereits eine Namenserklärung abgegeben wurde und die Namensführung von den Originalurkunden (Heirats- oder Geburtsurkunden) abweicht

Welche Unterlagen benötigen Sie zur Anmeldung, wenn Sie nicht verheiratet sind?

Wenn Sie nicht verheiratet sind, senden Sie als Mutter bitte folgende Unterlagen mit:

- Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass.
- Eventuell Ihre Einbürgerungsurkunde, sofern Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben.
- Ihre Geburtsurkunde im Original, gegebenenfalls mit deutscher Übersetzung oder eine mehrsprachige, internationale Geburtsurkunde (erhalten Sie bei Ihrem Geburtsstandesamt).
- Wenn Sie nicht in Gelsenkirchen gemeldet sind:
 Eine erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe des Familienstandes von Ihrer Wohnsitzgemeinde.



Wenn Sie geschieden oder verwitwet sind, bringen Sie bitte auch folgende Unterlagen mit:

Einen urkundlichen Nachweis über die letzte Eheschließung und deren Auflösung (zum Beispiel Eheurkunde). Diese Urkunden erhalten Sie bei dem Standesamt, bei dem Sie Ihre Ehe geschlossen haben.

- Gegebenenfalls wird auch das rechtskräftige Scheidungsurteil benötigt, sofern die Auflösung der Ehe nicht aus den vorgenannten Urkunden zu ersehen ist.
- Ist die letzte Ehe im Ausland geschlossen worden, benötigen Sie eine mehrsprachige, internationale Eheurkunde und im Fall einer Ehescheidung im Ausland, auch das Scheidungsurteil mit Übersetzung.

Vaterschaftsanerkennung

Sollen bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Angaben des Vaters sofort bei der Anmeldung in der Geburtsurkunde des Kindes vermerkt werden, ist die Abgabe einer Vaterschaftsanerkennung durch den Vater notwendig. Diese kann vor Geburt des Kindes bereits beim Referat Kinder, Jugend und Familien abgegeben werden und ist bei Anmeldung des Kindes eventuell mit einer gleichzeitig abgegebenen Sorgeerklärung vorzulegen. Sie kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, der Vater wird dann nachgetragen. Die Vaterschaftsanerkennung kann auch direkt bei der Anmeldung des Kindes abgegeben werden. In diesem Fall müssen Sie als Eltern telefonisch einen Termin vereinbaren.

Bitte beachten Sie:

- Je nach Nationalität müssen Sie als Eltern gegebenenfalls weitere Unterlagen als die hier genannten zur Anmeldung mitbringen. Wenden Sie sich dafür bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamtes.
- Fremdsprachige Personenstandsurkunden werden jeweils in der Originalausfertigung mit deutscher Übersetzung oder gegebenenfalls als mehrsprachige, internationale Ausfertigung benötigt.
- Bei Angelegenheiten rund um das Thema Vaterschaftsanerkennung nehmen Sie bitte mit dem Standesamt oder dem Referat Kinder, Jugend und Familien Kontakt auf und vereinbaren telefonisch einen Termin.

Minderjährige Mütter und Amtsvormundschaft

Auch wenn Sie minderjährig sind, können Sie Ihr Kind anmelden. Von Amts wegen wird dann eine Amtsvormundschaft eingerichtet, die vom Referat Kinder, Jugend und Familien der Stadt Gelsenkirchen geführt wird. Die Abgabe einer Vaterschaftsanerkennung oder Sorgerechtserklärung kann unter gewissen Umständen erfolgen – jedoch nur mit Zustimmung des Referates Kinder, Jugend und Familien.

Ziel der Amtsvormundschaft ist die Feststellung der Vaterschaft, die Regulierung der Unterhaltsansprüche und die gesetzliche Vertretung. Die Amtsvormundschaft endet automatisch mit Ihrer Volljährigkeit. Wenn Sie als volljährige Mutter dennoch Hilfe bei Unterhaltsansprüchen erhalten möchten, können Sie eine sogenannte "Beistandschaft" beantragen.



Die Namensgebung

Mit Ihrer Unterschrift unter der verbindlichen Erklärung zur Namensführung bestätigen Sie den oder die Vornamen Ihres Kindes. Als Nachname bekommt Ihr Kind automatisch Ihren Ehenamen, also jenen Nachnamen, den Sie bei Ihrer Eheschließung gewählt haben. Wenn Sie als Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen führen, bestimmen Sie diesen bei der Anmeldung Ihres ersten Kindes. Dieser Familiennamen gilt dann auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Bitte beachten Sie: Für die Kinder kann kein Doppelname als Nachname gewählt werden.

Diese Regelungen gelten auch, wenn Sie als Mutter zwar verheiratet sind, Ihr Ehemann jedoch nicht der Vater des Kindes ist, aber zunächst als gesetzlich vermuteter Vater eingetragen werden muss. Wenn Sie als Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, da sie das alleinige Sorgerecht hat. Sie kann aber auch dem Kind den Namen des Vaters mit seiner Einwilligung erteilen. Dafür ist eine gemeinsame Vorsprache beim Standesamt erforderlich. Vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin. Bitte beachten Sie dabei aber, dass die Namenserteilung unwiderruflich ist. Haben Sie vor der Geburt eine gemeinsame Sorge vereinbart, bestimmen Sie – wie Eheleute mit getrennter Namensführung – ob das Kind den Namen des Vaters oder der Mutter erhalten soll.

Sollten Sie noch Fragen haben, helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamtes gerne weiter.

Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung einer Geburtsurkunde beträgt 14 Euro. Sofern weitere Ausfertigungen der Urkunde im gleichen Arbeitsgang gefertigt werden können, beträgt die Gebühr für jede weitere Ausfertigung dieser Urkunde 7 Euro. Sollten Sie eine internationele (mehrsprachige) Urkunde und eine deutsche Urkunde beantragen, so kostet diese jeweils 10 Euro. Bei der Anmeldung Ihres Kindes erhalten Sie vom Standesamt Urkunden für die Beantragung des Kindergeldes, des Elterngeldes und zur Vorlage bei der Krankenkasse.

Eine Übersicht über alle Dienstleistungen des Standesamtes (inklusive Gebühren) finden Sie auf der Internetseite www.gelsenkirchen.de unter Familie.

Kontakt

Stadt Gelsenkirchen Standesamt

Schloss Horst Turfstraße 21 45875 Gelsenkirchen

E-Mail:

geburt@gelsenkirchen.de

Mareike Klemz

Tel.: 0209 169-6127

Martina Lechert

Tel.: 0209 169-6108

Stephanie Sontowski

Tel.: 0209 169-6107

Tak Sam Leung

Tel.: 0209 169-6180

Marcus Kuhlmann Tel.: 0209 169-6132

Öffnungszeiten

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr Do. 8.00 - 18.00 Uhr Fr. 8.00 - 13.00 Uhr



2 Die finanziellen Unterstützungen

Die Antragstellung für Kindergeld und Kinderzuschlag

Das Kindergeld

Kindergeld können alle Eltern erhalten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. In Deutschland wohnenden ausländischen Eltern kann Kindergeld gewährt werden, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Freizügigkeitsberechtigte ausländische Eltern (Angehörige von EU/EWR-Staaten) benötigen keinen Aufenthaltstitel, um Kindergeld beantragen bzw. beziehen zu können. Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Nähere Auskünfte darüber erteilt die Familienkasse.

Das Kindergeld beträgt 250 Euro monatlich pro Kind. Es wird unabhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt. Das Kindergeld wird für alle Kinder grundsätzlich bis zur Volljährigkeit gewährt. Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weiter gezahlt werden, solange es sich in einer Berufsausbildung (zum Beispiel Schule, Studium, Ausbildung)

befindet, ernsthaft einen Ausbildungsplatz sucht (Ausbildungswilligkeit) oder bestimmte Freiwilligendienste absolviert.

Kinder ohne Arbeitsplatz, die bei den Behörden als Arbeitsuchende gemeldet sind, können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres das Kindergeld erhalten. Es sei denn, die Familienkasse des öffentlichen Dienstes hat zugunsten der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit auf ihre Zuständigkeit verzichtet.

Zu beantragen ist das Kindergeld schriftlich bei der zuständigen Familienkasse. Für Eltern, die im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist dies in der Regel die mit der Bezügefestsetzung befasste Stelle des Dienstherrn.

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer Familienkasse. Kindergeldanträge stehen zum Download bereit unter: www.familienkasse.de

Kontakt

Postanschrift Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Nordrhein-Westfalen-Nord 44785 Bochum

Tel.: 0800 4555530 (kostenfrei)

Die Familienkasse empfiehlt: Bitte klären Sie Ihre Anliegen telefonisch oder schriftlich. E-Mail: Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord.F15@arbeitsagentur.de (für Kindergeld)

Öffnungszeiten

Mo. - Di. 7.30 - 12.30 Uhr Do. 7.30 - 18.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.30 Uhr

Persönliche Vorsprachen sind bis auf Weiteres leider nicht möglich.



Der Kinderzuschlag

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag erhalten. Der Antrag auf Kinderzuschlag muss jedoch gesondert bei der Familienkasse gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt für 6 Monate. Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, muss der Kinderzuschlag neu beantragt werden.

Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für Ihr Kind.
- Das Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt mindestens 900 Euro (Paare) beziehungsweise 600 Euro (Alleinerziehende).
- Sie hätten genug Geld für den Unterhalt Ihrer Familie, wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld erhalten würden.

Wie viel Kinderzuschlag Sie erhalten, hängt davon ab, wie viel Einkommen und Vermögen die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten haben. Auch das mögliche Vermögen oder Einkommen des Kindes, wie beispielweise BAFöG, Unterhalt oder Ausbildungseinkommen, wird auf den Kinderzuschlag angerechnet. Der Kinderzuschlag beträgt monatlich höchstens 250 Euro pro Kind. Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtbetrag ausgezahlt.

Wurde Kinderzuschlag bewilligt, müssen Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Familie wie beispielsweise eine Geburt, der Auszug eines Familienmitglieds oder eine Änderung des Personenstandes der Familienkasse mitgeteilt werden.

Der Kinderzuschlag berechtigt zur Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen und ermöglicht die Befreiung von KiTa-Gebühren. Für Familien kann sich somit auch ein vergleichsweise kleiner Anspruch auf Kinderzuschlag lohnen.

Den Antrag auf Kinderzuschlag stellen Sie bitte online www.kiz-digital.de

Weitere Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie hier www.kinderzuschlag.de

Stellen Sie Ihre Fragen zum Kinderzuschlag per Video-Chat beguem von zuhause aus. Einen Termin können Sie unter https://www.arbeitsagentur.de/ familie-und-kinder/videoberatung buchen.

Kontakt

Telefon: 0800 4 555 30 (gebührenfrei)

F-Mail:

Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord.F42 @arbeitsagentur.de

Internet:

www.kinderzuschlag.de



3 Das Elterngeld und die Elternzeit

Das Elterngeld

Das Elterngeld bekommen grundsätzlich alle Eltern, deren Kinder nach dem 1. Januar 2007 geboren wurden. Wichtig: Elterngeld wird nach Lebensmonaten des Kindes gezahlt, nicht nach Kalendermonaten! Bei einem zu versteuernden Einkommen von über 300.000 Euro besteht hingegen kein Anspruch auf Elterngeld. Grundsätzlich werden monatlich 65 Prozent des Nettoeinkommens als Elterngeld gewährt. Für Elterngeldberechtigte mit einem durchschnittlichen Nettoeinkommen unter 1.200 Euro vor der Geburt, steigt die Ersatzrate von 65 auf 67 Prozent. Alle Eltern bekommen mindestens den Sockelbetrag in Höhe von 300 Euro. Das Elterngeld wird ab 1. Januar 2011 vollständig auf das Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und den Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet. Eine Ausnahme hiervon bilden alle Elterngeldberechtigten, die in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren. Bei ihnen bleibt das durchschnittlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat anrechnungsfrei. Maximal werden 1.800 Euro Elterngeld gewährt.

Elterngeld Plus

Seit dem 1. Juli 2015 können Eltern zwischen dem bisherigen Elterngeld und dem Elterngeld Plus wählen. Vom Elterngeld Plus profitieren vor allem Mütter und Väter, die Teilzeit arbeiten wollen. Sie dürfen maximal 32 Stunden in der Woche arbeiten und erhalten Elterngeld Plus zusätzlich zum Gehalt. Das Elterngeld Plus beträgt höchstens die Hälfte des bisherigen Elterngeldes, das Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustünde, wird aber für den doppelten Zeitraum gewährt. Das heißt konkret: Es gibt mindestens 150 Euro (statt 300 Euro), höchstens 900 Euro (statt: 1.800 Euro). Mütter oder Väter können dafür den Zeitraum von 12 (bisher) auf 24 (neu) Monate ausdehnen.

Wichtig: Monate mit Mutterschaftsleistungen oder vergleichbaren Leistungen gelten grundsätzlich als Basis Elterngeld.

Partnermonate:

Wenn sich die Eltern die Betreuung teilen, haben Sie Anspruch auf 14 Monate Elterngeld, die untereinander aufgeteilt werden können.

Wichtig: Jeder muss mindestens 2 Monate Elterngeld bekommen. Elterngeld und Elterngeld Plus lassen sich kombinieren.

Zusatzmonate für Frühgeburten:

Kommt das Kind mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt, können Eltern länger Elterngeld beziehen. Die mögliche Bezugszeit wird von einem auf bis zu vier Monate Elterngeld Basis (8 Elterngeld Plus Monate) verlängert.

Die Antragsfristen

Elterngeld kann rückwirkend für 3 Lebensmonate gezahlt werden. Demnach sollte der Antrag spätestens im 4. Lebensmonat bei der Elterngeldstelle eingehen, wenn ab Geburt Elterngeld beantragt wird.

Die Antragsannahme

Der Antrag auf Leistungen nach dem Bundeselterngeldund Elternzeitgesetz (BEEG) ist schriftlich bei der Elterngeldkasse der Stadt Gelsenkirchen zu stellen und vom Antragsteller und ggf. anderen Elternteil eigenhändig zu unterschreiben. Sollten Fragen offen sein, so ist es ratsam vorher die Elterngeldkasse zu kontaktieren. Das Elterngeld und die Elternzeit

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter,

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und
- nicht mehr als 32 Stunden in der Woche erwerbstätig sind.
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben,
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen- auch wenn es nicht ihr eigenes ist,



- Adoptiveltern
- weitere Personen, die das Kind bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern betreuen.

Die Leistungsgewährung Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Elterngeld im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist

(§6 BEEG). Der Anspruch auf Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfällt (§4 Abs. 4 BEEG). Das Portal "Elterngeld digital" bietet die Möglichkeit das Elterngeld mit Hilfe eines digitalen Assistenten zu planen.

Die Elternzeit

Die Elternzeit gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten. Durch den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit erhalten Eltern die Chance sich an der Erziehung ihres Kindes zu beteiligen. Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber. Mit der Einführung der flexiblen Elternzeit können beide Elternteile 36 Monate eine unbezahlte Auszeit vom Job nehmen. Davon können 24 Monate zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Zusätzlich ist die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil einteilbar. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Elternzeit angemeldet worden ist, frühestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit (bei Zeitabschnitten zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit) sowie während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 32 Wochenstunden zulässig. Bei gleichzeitiger Elternzeit können die Eltern somit insgesamt 64 Wochenstunden (32 + 32) erwerbstätig sein.

- Beide Elternteile können auch gleichzeitig bis zu drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Verringerung der Arbeitszeit in der Elternzeit im Rahmen von 15 bis 32 Wochenstunden (in Betrieben ab 15 Beschäftigten).
- Arbeitnehmerinnen können die angemeldete Elternzeit vorzeitig ohne Zustimmung des Arbeitgebers beenden, um die gesetzlichen Mutterschutzfristen nach § 3 Absatz 2 und §6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen.
- Den Anspruch auf Elternzeit haben auch Großeltern, wenn der Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht jedoch nicht.
- Der Anspruch auf Elternzeit besteht unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Anspruchsberechtigten, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt. Sollten Sie noch Fragen haben stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elterngeldkasse gerne zur Verfügung.

Kontakt

Stadt Gelsenkirchen Referat Kinder, Jugend und Familien

Elterngeldkasse Kurt-Schumacher-Straße 2 45875 Gelsenkirchen Nathalie Schäfer Teamleitung

der Elterngeldkasse Tel.: 0209 169-5664

Brigitte Schembecker-Bertuleit

Tel.: 0209 169-9445

Klaus Tackenberg Tel.: 0209 169-2969

Katja Mrowitzki-Amling Tel.: 0209 169-9873

E-Mail: elterngeld@gelsenkirchen.de

Fax: 0209 169-9471

Öffnungszeiten

Montag 8.30 - 12.00 Uhr

Mittwoch 13.30 - 15.30 Uhr oder nach Vereinbarung



4 Die Krankenkasse und andere Versicherungen

Zur Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse wird Ihnen vom Standesamt eine entsprechende Bescheinigung überreicht. Diese müssen Sie Ihrer Krankenkasse vorlegen und einen Familienfragebogen unterschreiben, so dass Ihr Kind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen mitversichert wird.

Bei bereits bestehenden Familienversicherungen miteinander verheirateter Eltern wird Ihr Kind in der Regel in die bestehende Familienversicherung kostenlos aufgenommen. Bei Eltern, die noch selbst über ihre eigenen Eltern versichert sind, wird das Kind bei den Eltern der Kindesmutter oder des Kindesvaters kostenlos mitversichert.

Diese Regelungen gelten für alle gesetzlichen Krankenversicherungen, unabhängig von der jeweiligen Institution.

5 Weitere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten

Der Unterhaltsvorschuss

Was bedeutet Unterhaltsvorschuss?

Dem Kind eines alleinerziehenden Elternteils stehen – unter bestimmten Voraussetzungen – Unterhaltsvorschussleistungen zu, wenn der andere Elternteil keine Unterhaltszahlungen leistet oder diese unter dem festgesetzten Regelbedarf liegen.

Der Unterhaltsvorschuss wird unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt. Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass sie selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto monatlich verdient.

Antragsannahme

Der Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist schriftlich bei der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Gelsenkirchen zu stellen und von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben. Es empfiehlt sich jedoch, den Antrag bei der Unterhaltsvorschusskasse abzugeben, damit bei Bedarf die noch offenen Fragen in einem persönlichen Gespräch geklärt werden können.

Leistungsgewährung

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, werden die zustehenden Leistungen monatlich im Voraus ausgezahlt. Der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG erlischt mit Ablauf des Tages, an dem ein Anspruch ausschließender Grund eintritt, zum Beispiel:

- Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes wenn die zusätzlichen Voraussetzungen für Kinder ab dem 12. Lebensjahr nicht erfüllt sind;
- Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes;
- Heirat des alleinerziehenden Elternteils;
- Zusammenziehen der alleinerziehenden Mutter mit dem Vater des Kindes;
- monatliche Unterhaltszahlungen an den/die Anspruchsberechtigte/n in mindestens der Leistungshöhe der Unterhaltsvorschusskasse

Der/die Leistungsempfänger/in hat die für die UVG-Leistungen maßgeblichen Veränderungen der Unterhaltsvorschusskasse bekannt zu geben. Die Auskunfts- und Anzeigepflicht des alleinerziehenden Elternteils beginnt mit der Antragstellung und erlischt mit der Einstellung der Leistungen nach dem UVG.



Sollten Sie noch Fragen zum Thema Unterhaltsvorschussleistungen haben, wie beispielweise:

- Wann wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?
- In welcher Höhe steht meinem Kind Unterhaltsvorschuss zu?
- Wer kann wo Unterhaltsvorschuss beantragen?
- Wie lange wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?
- Wo befindet sich die Unterhaltsvorschusskasse und wer ist mein/e Ansprechpartner/in?

stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltsvorschusskasse gerne zur Verfügung.

Kontakt

Stadt Gelsenkirchen Referat Kinder, Jugend und Familien

Unterhaltsvorschusskasse Kurt-Schumacher-Straße 2 45875 Gelsenkirchen

Desiree Kottkamp

Abteilungsleitung Beistandschaften/ Amtsvormundschaften und Unterhaltsvorschusskasse

Tel.: 0209 169-9401 Fax: 0209 169-9471

Öffnungszeiten

Selcuk Ören

Teamleiter der Unterhaltsvorschusskasse Tel.: 0209 169-9460

Fax: 0209 169-9471

8.30 - 12.00 Uhr Montag 13.30 - 15.30 Uhr Mittwoch oder nach Vereinbarung

Der Unterhalt

Unterhaltsfragen

Fragen des Unterhalts stellen für Alleinerziehende häufig ein besonders kritisches Thema dar. Die Rechtssprechung ist in diesem Bereich sehr umfangreich und kompliziert. Das Referat Kinder, Jugend und Familien der Stadt Gelsenkirchen unterstützt Alleinerziehende bei der Wahrnehmung ihrer Interessen. In entsprechenden Fällen können die Sorgeberechtigten eine "Beistandschaft" einrichten lassen. Diese steht dem alleinerziehenden Elternteil bei, wenn es darum geht, Unterhalt einzuziehen, der den Kindern zusteht.

Über die Höhe der zu leistenden Zahlungen gibt die "Düsseldorfer Tabelle" Auskunft:

www.olg-duesseldorf.nrw.de

Die Rechtssprechnung ist zusammengestellt in den "Hammer Leitlinien".

www.olg-hamm.nrw.de/infos/Hammer_Leitlinie/

Bei entsprechenden Voraussetzungen zahlt die Unterhaltsvorschusskasse, um keine Härten entstehen zu lassen, Unterhaltsvorschussleistungen.

Die Beistandschaft

Die Beistandschaft - Was bedeutet Sie?

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot der Stadt Gelsenkirchen und hat zwei Aufgaben:

- die Vaterschaft festzustellen,
- die jeweiligen Unterhaltsansprüche zu ermitteln und geltend zu machen.

Eine Beistandschaft kann der Elternteil, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht (bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Elternteil, bei dem das Kind lebt) mit schriftlichem Antrag beim Referat Kinder, Jugend und Familien einrichten lassen. Sie endet, wenn der antragstellende Elternteil dies schriftlich verlangt. Auskunft über eine Beistandschaft geben - neben den jeweiligen Beiständen - die unter Kontakt genannten Personen.



Vaterschaftsanerkennung

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Kindesmutter muss beurkundet werden. Dies kann unter anderem beim Referat Kinder, Jugend und Familien der Stadt Gelsenkirchen erfolgen.

Wie mache ich meine Unterhaltsansprüche geltend? Die Beurkundung und Heranziehung

Eine Unterhaltsverpflichtung kann vom Referat Kinder, Jugend und Familien beurkundet werden. Um Unterhaltsansprüche geltend zu machen, kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Ist der Unterhalt strittig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren. Wenn Unterhaltspflichtige nicht zahlen, kümmert sich der Beistand um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Auskunft über die Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung, zu Fragen der Unterhaltssicherung sowie zu ihrer Beurkundung und der Heranziehung von Unterhaltsansprüchen, geben die unter Kontakt genannten Personen.

Die Sorgeerklärung

Auskunft aus Sorgeregister und Sorgeerklärungen

Die Pflicht und das Recht der elterlichen Sorge für das Kind haben verheiratete Eltern gemeinsam. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern hat kraft Gesetzes die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht. Sie kann dieses durch eine Auskunft aus dem Sorgeregister nachweisen. Hierin wird bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen der Kindeseltern vorliegen. Die Auskunft aus dem Sorgeregister kann beim Referat

Kinder, Jugend und Familien der Stadt Gelsenkirchen angefordert werden. Nicht miteinander verheiratete Eltern können durch eine übereinstimmende Erklärung die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind übernehmen. Diese Erklärung kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien (Beistandschaft) oder vor einem Notar beurkundet werden. Auskunft über Sorgeerklärungen und Negativbescheinigungen geben die unter Kontakt genannten Personen.

Kontakt

Stadt Gelsenkirchen Referat Kinder, Jugend und Familien

Kurt-Schumacher-Straße 2 45875 Gelsenkirchen

Abteilung Beistandschaften/ Amtsvormundschaften und Unterhaltsvorschusskasse

Desiree Kottkamp Abteilungsleitung Tel.: 0209 169-9401 Vaterschaftsfeststellung/ Vaterschaftsanerkennung

Martin Surenbrock, Teamleitung

Tel.: 0209 169-9453 Fax: 0209 169-9471

Yvonne Kolle

Tel.: 0209 169-9457 Fax: 0209 169-9471 Sorgeerklärungen/ Auskünfte aus dem Sorgeregister

Martin Surenbrock, Teamleitung

Tel.: 0209 169-9453 Fax: 0209 169-9471

Angelika Kather

Tel.: 0209 169-9462 Fax: 0209 169-9471

Öffnungszeiten

Montag 8.30 - 12.00 Uhr Mittwoch 13.30 - 15.30 Uhr oder nach Vereinbarung



GEfördert! Damit Ihr Kind weiterkommt! Die Gelsenkirchener Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wer kann diese Leistungen erhalten?

Einen Anspruch haben alle, die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Welche Leistungen gibt es?

 Ein- oder mehrtägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung oder Schule

Die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Schule oder Kindertageseinrichtung können vollständig übernommen werden.

■ Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung im August 116 Euro und im Februar 58 Euro, um die Anschaffung von Schulmaterialien zu erleichtern.

Empfänger von Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen erhalten das persönliche Schulbedarfspaket vom Jobcenter oder Sozialamt.

■ Lernförderung (Nachhilfe)

Verfehlt Ihr Kind das Klassenziel oder bleibt es vielleicht sogar sitzen? Dann können Sie eine durch die Schule organisierte Lernförderung in Anspruch nehmen. Die Kosten für eine notwendige Nachhilfe werden dann übernommen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Ihre Schule. Diese hält entsprechende Vordrucke bereit und entscheidet auch über den konkreten Förderbedarf.

■ Mittagsverpflegung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können auch diese Kosten übernommen werden.

■ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit 15 Euro im Monat unterstützt werden. Diese Gutscheine können für monatliche Mitgliedsbeiträge in (Sport-)Vereinen, für Musikunterricht oder angespart für gemeinschaftliche Freizeitangebote genutzt werden, sofern die Anbieter und deren Angebote von uns anerkannt sind.

Schülerbeförderung

Die Kosten für die Schülerbeförderung werden in der Regel durch den Schulträger erstattet, wo die Übernahme der Kosten vorrangig zu beantragen ist. Der vergleibende Eigenanteil kann ebenfalls beim Team Bildung und Teilhabe beantragt werden.

Alle Anträge gibt es in der Schule oder in der Kita, im IAG, in unseren Kundenbüros und auch im Internet unter: www.gelsenkirchen.de/bildungspaket

Kontakt

Stadt Gelsenkirchen Referat Kinder, Jugend und Familien Kundenbüro Bildung und Teilhabe Horster Straße 6 45897 Gelsenkirchen

oder

Kurt-Schumacher-Straße 4 Raum 225–228

45875 Gelsenkirchen Tel.: 0209 169-3700 Fax: 0209 169-3870

E-Mail:

bildungspaket@gelsenkirchen.de

Öffnungszeiten

Mo. 8.00 - 13.00 Uhr Di. 8.00 - 15.30 Uhr Mi. 8.00 - 13.00 Uhr Do. 8.00 - 15.30 Uhr Fr. 8.00 - 13.00 Uhr



Das Mehrlingsgeld

Eltern von Drillingen oder mehr gleichgeborenen Kindern wird eine einmalige Hilfe in Höhe von 1.000 Euro pro Kind gewährt. Zudem übernimmt der Ministerpräsident von NRW die Ehrenpatenschaft der Mehrlingskinder. Dabei müssen folgende Punkte zutreffen:

- Drillinge oder mehr gleichgeborene Kinder,
- die Familie hat ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Geburt in NRW,
- die Kinder sind ab dem 01. Januar 2019 geboren.

Die Gewährung der Hilfe läuft wie folgt ab:
Das zuständige Meldeamt meldet die Mehrlingsgeburt
bei der Staatskanzlei. Nach Information über Mehrlingsgeburten meldet sich die Staatskanzlei direkt bei den
Eltern. Die Eltern werden über die Elternpatenschaft
des Ministerpräsidenten, sowie das damit verbundene
Begrüßungsgeld aufgeklärt. Somit ist ein gesonderter
Antrag durch die Eltern nicht notwendig.



6 Steuerrechtliche Hinweise

Identifikationsnummer des Kindes

Nach Anzeige der Geburt Ihres Kindes beim zuständigen Standesamt erfolgt eine automatische Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZST). Das BZST sendet daraufhin kurzfristig – spätestens sechs Wochen nach der Anzeige beim Standesamt – die Mitteilung über die Identifikationsnummer per Briefpost an die Adresse des Kindes. Insoweit müssen Sie nicht selber tätig werden. Sollte die Mitteilung über die Identifikationsnummer nicht mehr auffindbar sein, kann die Identifikationsnummer durch das BZST erneut zugesandt werden. Nutzen Sie hierfür das entsprechende Eingabeformular auf den Internetseiten des BZST unter www.bzst.de.

Kindergeld

Den Antrag zur Auszahlung des Kindergeldes richten Sie an die zuständige Familienkasse bzw. an die für Sie für die Auszahlung des Kindergeldes zuständige Stelle oder Behörde.

Der Erstantrag muss die Angabe der Identifikationsnummer des Kindes beinhalten. Warten Sie daher möglichst mit der Antragstellung bis zum Erhalt der Mitteilung über die Identifikationsnummer durch das BZST (s.o.).

Berücksichtigung des Kindes im Lohnsteuerabzugsverfahren (ELStAM – "Elektronisches LohnSteuer-AbzugsMerkmal")

Mit Anzeige der Geburt Ihres Kindes beim zuständigen Standesamt erfolgt eine automatische Meldung an das BZST. Dies führt zu einer automatischen Berücksichtigung des Kindes bei den ELStAM der Eltern je nach gewählter Steuerklasse. Der Arbeitgeber ruft diese Daten für den korrekten Lohnsteuerabzug ab. Von diesen ELStAM abweichende Lohnsteuerabzugsmerkmale und die Berücksichtigung von Freibeträgen können beim Finanzamt beantragt werden. Der Arbeitgeber erhält die Änderungen der ELStAM nach Ablauf des Antragsmonats automatisch elektronisch zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigung des Kindes in der Einkommensteuererklärung

Für die Berücksichtigung Ihres Kindes in der Jahressteuererklärung ist die "Anlage Kind" mit abzugeben bzw. sind bei der elektronischen Steuererklärung in diesem Bereich entsprechende Angaben zu tätigen.

Sie haben Fragen zur steuerlichen Berücksichtigung Ihres Kindes/Ihrer Kinder? Nehmen Sie gerne telefonisch oder über das Kontaktformular auf unserer Website Kontakt mit uns auf.

Kontakt

Finanzamt Gelsenkirchen

Ludwig-Erhard-Straße 7 45891 Gelsenkirchen Tel.: 0209 173-1770

....

Internet:

www.finanzamt-gelsenkirchen.de

Öffnungszeiten

Mo. - DO. 8.30 - 15.00 Uhr Fr. 8.30 - 13.00 Uhr



7 Mutterschutz

Der Mutterschutz

Als werdende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz sowie einen speziellen Kündigungsschutz von vier Monaten nach der Entbindung.

Die Mutterschutzfristen von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung ermöglichen es Ihnen, sich völlig unbelastet von einer beruflichen Arbeitsleistung auf Ihr Kind einzustellen und sich zu erholen.

Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung. Während dieser Zeit erhalten Sie Mutterschaftsgeld. Anschließend können Sie oder der Vater des Kindes Elternzeit und das Elterngeld in Anspruch nehmen.

Wer hat Anspruch auf Mutterschutz?

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, also für:

- Vollzeitbeschäftigte,
- Teilzeitbeschäftigte,

- Arbeitnehmerinnen in Familienhaushalten, Heimarbeiterinnen,
- Angestellte und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst.
- Auszubildende.

Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen.

Der Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, kann Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber Ihr Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen. Sie selbst haben jedoch das Recht, während der Schwangerschaft und der acht- bzw. zwölfwöchigen Schutzfrist nach der Entbindung zum Ende der jeweiligen Schutzfrist zu kündigen. Eine Frist müssen Sie dabei nicht einhalten. Den Kündigungsschutz genießen Sie weiter, wenn Sie nach der Schutzfrist in Elternzeit gehen. Sie haben zwei Möglichkeiten, das Arbeitsverhältnis zu kündigen: Mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende der Elternzeit oder aber zu einem anderen Zeitpunkt während sowie nach Beendigung der Elternzeit, wobei Sie gesetzliche und vertragliche Kündigungsfristen einhalten müssen.

8 Informationen für schulpflichtige Mütter

Die Schulpflichtbefreiung

Die Schulpflicht ruht vor und nach der Geburt des Kindes einer Schülerin entsprechend dem Mutterschutzgesetz, also in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Das Bestehen der Schwangerschaft muss durch eine ärztliche Bescheinigung und die Geburt durch eine Geburtsurkunde bei der Schulleitung angezeigt werden. Wenn nachgewiesen wird, dass durch den Schulbesuch nach Ablauf der Mutterschutzfrist die Betreuung des Neugeborenen gefährdet ist, ruht die Schulpflicht ebenfalls. Dies ist der Fall, wenn die Schülerin als einzige Betreuungsperson für das Neugeborene zur Verfügung steht. Das heißt, wenn zum Beispiel der andere Elternteil, Großeltern, nahe Familienangehörige

oder auch eine öffentliche oder private Betreuungseinrichtung (Kindergarten, Hort) die Betreuung nicht übernehmen können. Eine Beurlaubung entsprechend der Elternzeit ist möglich, wenn ein entsprechender Antrag bei der Schulleitung gestellt wird. Diese kann eine Beurlaubung bis zur Dauer eines Schuljahres gewähren. Längerfristige Beurlaubungen bedürfen der Zustimmung der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde, die die Schulleitung gegebenenfalls dort einholen müsste. Ein Antrag der Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigten direkt bei der Schulaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Diese Angaben basieren auf § 40 und § 43 des Schulgesetzes NRW.



9 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Gelsenkirchener Kindertageseinrichtungen

Insgesamt 132 Tageseinrichtungen halten in Gelsenkirchen ca. 9.694 Plätze für Kinder im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung bereit. Für Schulkinder bieten die offenen Ganztagsschulen Betreuungsplätze an.

Die Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita) ist öffentlicher Träger von rund 80 städtischen Tageseinrichtungen. Weitere Tageseinrichtungen befinden sich in der Trägerschaft der evangelischen und katholischen Kirche, der Arbeiterwohlfahrt oder von Elterninitiativen. Außerdem gibt es einen Waldorfkindergarten sowie einige private Einrichtungen.

Grundlage für die Arbeit der Tageseinrichtungen ist das Kinderbildungsgesetz – KiBiz. Kindertageseinrichtungen haben demnach einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, gehört zu ihren Kernaufgaben. Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden und stehen allen Kindern, unabhängig von Kultur und Religion, offen. Sie arbeiten auf der Grundlage des "Trägerkonzeptes der städtischen Tagesein-

richtungen für Kinder" und beziehen sich auf die Bildungsvereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Trägerkonzept ist in den Downloads im Internet unter www.gekita.de verfügbar. Vor diesem Hintergrund hat jede Einrichtung eine individuell auf sie zugeschnittene Konzeption entwickelt, die vor Ort ebenfalls eingesehen werden kann.

Seit Inkrafttreten des KiBiz zum 1. August 2008 haben Sie als Eltern die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Betreuungszeiten zu wählen. Sie können je nach Bedarf entweder 25, 35 oder, wenn Sie berufstätig oder in Ausbildung sind, 45 oder über 45 Stunden buchen. Nicht jede Einrichtung bietet Plätze für alle Altersgruppen an. Über das Angebot in Ihrer Nähe können Sie sich im Internet oder bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung informieren. Anmelden können Sie Ihr Kind über das Kitaportal Gelsenkirchen bequem von zu Hause aus (Kitaportal.gelsenkirchen.de). Eine Auflistung aller Einrichtungen mit Adressen und Telefonnummern finden Sie ebenfalls im Kitaportal der Stadt Gelsenkirchen. Für allgemeine Fragen stehen Ihnen die im folgenden aufgeführten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

Kontakt

GeKita - Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung

Servicestelle Gekita Tel.: 0209 169-9222

E-Mail: kita-servicestelle@gelsenkirchen.de

Tageseinrichtungen für Kinder:

Gerrit Büttel

Tel.: 0209 169-9201

E-Mail: gerrit.buettel@gekita.de

Eva Baumhove-Börner

Tel.: 0209 169-4744

E-Mail: eva.baumhove-boerner@gekita.de

kitaportal.gelsenkirchen.de

Kita-Anmeldung online:

Svenja Steinmeier Tel.: 0209 169-2349

E-Mail: svenja.steinmeier@gekita.de

Britta Caßmeyer Tel.: 0209 169-9275

E-Mail: britta.cassmeyer@gekita.de

Integrative Plätze: Christina Wehrenbeck Tel.: 0209 169-4242

E-Mail: christina.wehrenbeck@gekita.de

Koordination
Familienzentren:
Alina Wagner

Tel.: 0209 169-9437

E-Mail: alina.wagner@gekita.de

Personal- und Ausbildungsqualität: Stefanie Rast Tel.: 0209 169-9345

E-Mail: stefanie.rast@gekita.de



Kindertagespflege – qualifizierte Betreuung für Kinder ab dem 3. Monat

Wie vereinbare ich meinen Beruf mit der Betreuung meines Kindes? Wem möchten wir unser Kind anvertrauen? Wer betreut flexibel und persönlich und fördert gleichzeitig unser Kind?

Die Antworten auf diese Fragen können Eltern in der Kindertagespflege finden. Die Kindertagespflege bietet Erziehung, Bildung und Betreuung für die Kleinsten, in einem familiären Ambiente, an.

Die Kindertagespflegepersonen sind speziell qualifiziert: Sie fördern die Kinder individuell auf allen Ebenen – sozial, emotional, sprachlich, körperlich und geistig.

Eltern können zwischen zwei Angeboten wählen:
1. Die Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson, die bis zu fünf Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreut.
2. Die Betreuung in einer Großtagespflegestelle, in der zwei bis drei Kintertagespflegepersonen bis zu neun Kinder, in eigens dafür angemieteten und eingerichteten Räumen, betreuen.

Nur mit Pflegeerlaubnis

Jede Person, die als Kindertagespflegeperson arbeiten möchte, braucht eine Pflegeerlaubnis. Bevor GeKita diese Pflegeerlaubnis erteilt, wird die Person eingehend geprüft: Zuerst die persönliche Eignung – Begeisterung im Umgang mit Kindern, Zuverlässigkeit, Kompetenz und Kooperationsbereitschaft sind hier gefragt. Außerdem muss die Situation vor Ort allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen – besonders geachtet wird auf eine kindgerechte, sichere und freundliche Gestaltung.*

So unterstützt GeKita

GeKita garantiert für die Qualität der Kindertagespflege: Die Kindertagespflegepersonen, die mit GeKita kooperieren, haben umfangreiche Qualifizierungskurse absolviert und sind professionell auf ihre Tätigkeit vorbereitet. GeKita überprüft, berät und bildet sie fort. Gleichzeitig unterstützt GeKita die Eltern bei der Suche nach dem passenden Betreuungsplatz für ihr Kind. Im Kitaportal der Stadt Gelsenkirchen können Sie sich für die Betreuung in der Kindertagespflege registrieren und anmelden.

Kontakt

GeKita – Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung Kindertagespflege

Pädagogische Dienste und Koordination Kindertagespflege Besuchsadresse Wildenbruchplatz 7 45888 Gelsenkirchen

E-Mail:

kindertagespflege@gekita.de

Frau Franitza - Eignungsprüfung

Tel.: 0209 169-9281

Frau Schmidt

Tel.: 0209 169-9840

Frau Claaßen

Tel.: 0209 169-9723

^{*}Darüber hinaus erfolgt eine formelle Eignungsprüfung. Im Rahmen dieser Überprüfung wird unter anderem ein erweitertes Führungszeurgnis eingefordert und die gesundheitliche Eignung geprüft.



Die Elternbeiträge für die Betreuung Ihres Kindes

Nach Ihrer Entscheidung, ob Sie Ihr Kind in einer Tageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lassen möchten, wenden Sie sich für die Beitragsberechnung an die Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita) "Team Elternbeiträge". Hier werden die Elternbeiträge für das gesamte Stadtgebiet Gelsenkirchen berechnet und festgesetzt. Seit dem 1. August 2008 gelten Beitragssatzung und Beitragstabelle sowohl für Kinder in Tageseinrichtungen als auch für Kinder in der Tagespflege.

Für Kinder unter 2 Jahren

Die Elternbeiträge sind gestaffelt nach dem Jahresbruttoeinkommen der Eltern und abhängig vom Alter des Kindes und der für die Betreuung gebuchten Stundenzahl. Bei einer Betreuung von über 35 Stunden wöchentlich zwischen 12.30 und 14.00 Uhr, ist die Teilnahme an der vom jeweiligen Träger angebotenen Mittagsverpflegung verbindlich und zusätzlich zu dem errechneten Elternbeitrag zu zahlen. Die Vordrucke "Merkblatt zum Elterneinkommen" und "Verbindliche Erklärung" erhalten Sie in den Tageseinrichtungen oder bei GeKita.

für Kinder unter 2 Jahren

Jahreseinkommen der Eltern	bis 25 Std./Woche Beitrag monatlich	bis 35 Std./Woche Beitrag monatlich	bis 45 Std./Woche Beitrag monatlich	über 45 Std./Woche Beitrag monatlich
bis 17.500 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis 20.000 Euro	56,00 Euro	67,00 Euro	90,00 Euro	109,00 Euro
bis 25.000 Euro	65,00 Euro	78,00 Euro	104,00 Euro	125,00 Euro
bis 30.000 Euro	75,00 Euro	89,00 Euro	119,00 Euro	141,00 Euro
bis 35.000 Euro	95,00 Euro	114,00 Euro	152,00 Euro	179,00 Euro
bis 40.000 Euro	117,00 Euro	140,00 Euro	187,00 Euro	218,00 Euro
bis 45.000 Euro	135,00 Euro	161,00 Euro	215,00 Euro	250,00 Euro
bis 50.000 Euro	152,00 Euro	182,00 Euro	243,00 Euro	284,00 Euro
bis 60.000 Euro	178,00 Euro	213,00 Euro	284,00 Euro	334,00 Euro
bis 70.000 Euro	212,00 Euro	254,00 Euro	339,00 Euro	394,00 Euro
bis 80.000 Euro	242,00 Euro	290,00 Euro	387,00 Euro	452,00 Euro
bis 90.000 Euro	276,00 Euro	331,00 Euro	442,00 Euro	520,00 Euro
bis 100.000 Euro	315,00 Euro	377,00 Euro	503,00 Euro	594,00 Euro
bis 125.000 Euro	357,00 Euro	428,00 Euro	571,00 Euro	678,00 Euro
über 125.000 Euro	404,00 Euro	484,00 Euro	646,00 Euro	770,00 Euro



für Kinder über 2 Jahren

Jahreseinkommen der Eltern	bis 25 Std./Woche Beitrag monatlich	bis 35 Std./Woche Beitrag monatlich	bis 45 Std./Woche Beitrag monatlich	über 45 Std./Woche Beitrag monatlich
bis 17.500 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis 20.000 Euro	22,00 Euro	26,00 Euro	35,00 Euro	41,00 Euro
bis 25.000 Euro	27,00 Euro	32,00 Euro	43,00 Euro	49,00 Euro
bis 30.000 Euro	34,00 Euro	40,00 Euro	54,00 Euro	61,00 Euro
bis 35.000 Euro	46,00 Euro	55,00 Euro	74,00 Euro	81,00 Euro
bis 40.000 Euro	60,00 Euro	71,00 Euro	95,00 Euro	102,00 Euro
bis 45.000 Euro	69,00 Euro	82,00 Euro	110,00 Euro	120,00 Euro
bis 50.000 Euro	78,00 Euro	93,00 Euro	124,00 Euro	136,00 Euro
bis 60.000 Euro	95,00 Euro	114,00 Euro	152,00 Euro	170,00 Euro
bis 70.000 Euro	121,00 Euro	145,00 Euro	194,00 Euro	212,00 Euro
bis 80.000 Euro	143,00 Euro	171,00 Euro	228,00 Euro	254,00 Euro
bis 90.000 Euro	169,00 Euro	202,00 Euro	270,00 Euro	304,00 Euro
bis 100.000 Euro	199,00 Euro	238,00 Euro	318,00 Euro	362,00 Euro
bis 125.000 Euro	233,00 Euro	279,00 Euro	372,00 Euro	430,00 Euro
über 125.000 Euro	271,00 Euro	325,00 Euro	434,00 Euro	504,00 Euro

Kontakt

GeKita – Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung Elternbeiträge

Bochumer Straße 12-16 Eingang: Wiehagen 5-9 45879 Gelsenkirchen

Grundsatzangelegenheiten Elternbeiträge

Lena Siebel, Zimmer 309 Tel.: 0209 169-9306

Elternbeiträge Kitas

Vera Klasmann, Zimmer 302 Tel.: 0209 169-9400 Ingo Scherer, Zimmer 303 Tel.: 0209 169-9422

Verena Packmor, Zimmer 304 Tel.: 0209 169-9375 Pegi Antonijevic, Zimmer 306

Tel.: 0209 169-9417

Martina Gebert, Zimmer 307

Tel.: 0209 169-3704

Sabine Nienhaus, Zimmer 308

Tel.: 0209 169-9370

Christine Küster-Hülsberg, Zimmer 311

Tel.: 0209 169-9492 Jenny Füller, Zimmer 311 Tel.: 0209 169-9487 Anna Brügger, Zimmer 312 Tel.: 0209 169-9420

Corinna Westermann, Zimmer 312

Tel.: 0209 169-9413

Vanessa Büttel, Zimmer 319

Tel.: 0209 169-9313 Marina Maraun, Zimmer 319 Tel.: 0209 169-9442

Elternbeiträge Kitas und Tagespflege

Jan Terzenbach, Zimmer 305

Tel.: 0209 169-9448

Elternbeiträge Entgelte Offene Ganztagsschulen

Ina Gellings, Zimmer 313 Tel.: 0209 169-9374

Susanne Liedtke, Zimmer 313

Tel.: 0209 169-9398

Andrea Terjung, Zimmer 314

Tel.: 0209 169-3731



Alternative Unterstützungsmöglichkeiten

Vermittlung von Leihomas und Leihopas

Wenn Sie Interesse an einer kostenlosen Vermittlung von Leihomas und Leihopas durch den Kinderschutzbund Gelsenkirchen e. V. haben, rufen Sie uns an.

Kontakt

Der Kinderschutzbund Gelsenkirchen e.V.

bietet Ihnen Sozialpädagogische Familienhilfen, Erziehungsbeistandschaften, begleitete Umgänge, sowie die Vermittlung von Leihomas und Leihopas an. Bei Interesse melden Sie sich bei uns:

Tel.: 0209 97259951

Babyzeit-Partner

Wenn das Baby da ist, ist die Freude groß, der Alltag aber oft anders als erwartet. Besonders beim ersten Kind fühlen sich Mütter und Väter häufig unsicher oder auch überfordert. Die Zeit für den Haushalt fehlt, die Nächte sind gefühlt meist viel zu kurz und die Herausforderungen groß. In dieser Situation unterstützen wir Sie kostenlos und unbürokratisch mit dem Projekt "Babyzeit-Partner", indem Ehrenamtliche zum Beispiel

- mit dem Baby spazieren gehen, damit die Mutter schlafen kann, mit dem Geschwisterkind spielen oder mit ihm zum Spielplatz gehen,
- die Mutter/den Vater mit dem Baby zum Arzt begleiten,
- einfach mal zuhören oder
- das tun, was gerade wichtig ist.

Die Ehrenamtlichen werden von einer Koordinatorin betreut, treffen sich regelmäßig zum Austausch und können kostenlos an Schulungen der AWO-Familienbildung teilnehmen. Das Projekt ist ein Kooperationsprojekt der Ehrenamtsagentur Gelsenkirchen, der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop und des Familienbüros der Stadt Gelsenkirchen.

Kontakt

AWO-Familienbildung

Martina Leßmann Tel.: 0209 4094179 E-Mail: martina.lessmann @awo-gelsenkirchen.de

Familienlotsen

Junge Eltern haben es nicht leicht. Die Geburt ihres Kindes krempelt ihren Alltag total um. Wie bringt man die vielfältigen Anforderungen unter einen Hut, zum Beispiel die Versorgung des Babys und eventuell die der älteren Kinder, Partnerschaft, Haushalt, eigene Freiräume?

Der Sozialdienst katholischer Frauen und Männer bietet Eltern mit neugeborenen Kindern oder Kindern unter 3 Jahren durch ehrenamtliche Familienlotsen eine unbürokratische und individuelle Unterstützung. Familienlotsen sind geschult im Umgang mit Kindern, sie sind erfahrene Frauen und Männer, die Eltern kostenlos unter die Arme greifen und ihnen Zeit zum Durchatmen und Kraft schöpfen bieten.

Familienlotsen helfen zum Beispiel:

- bei der Versorgung des Babys,
- bei der Beschäftigung der Geschwisterkinder,
- bei Arztbesuchen und Ämtergängen,
- bei der Kontaktaufnahme zu Angeboten im Stadtteil,
- weil sie zum Gespräch und Austausch zur Verfügung stehen.

In einem Vorgespräch werden die Wünsche der Familie und die Einsatzmöglichkeiten der Ehrenamtlichen aufeinander abgestimmt. Die Hilfe kann ein Jahr andauern.

Kontakt

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer in Gelsenkirchen und Buer e.V.

Beatrix Steinrötter

E-Mail: b.steinroetter@skfm-ge.de

Kirchstraße 51 45879 Gelsenkirchen Tel.: 0209 9233012



Kinderbücher und Elternratgeber 10

Die Bibliothek für Eltern und Kind

Lesen hängt mit der frühkindlichen Sprachentwicklung zusammen. Daher ist es besonders wichtig, dass Kinder schon lange vor ihrem Schulantritt die Welt der Bücher entdecken - nicht nur, weil dies entscheidenden Einfluss auf ihr späteres Interesse am Lesen hat, sondern auch weil Bücher einfach Spaß machen. In der Kinderbibliothek im Bildungszentrum und in den Stadtteilbibliotheken Buer, Horst und Erle können Kinder oder Eltern für ihre Kinder eine große Auswahl an Bilderbüchern, Vorlesebüchern, Sachbilderbüchern, Spielen, CDs, Filmen, Tonies und vieles mehr ausleihen. Eltern finden zudem eine große Auswahl an Elternliteratur, Ratgebern und Wissenswertem rund um Baby und Kind. Diese können mit dem Bibliotheksausweis des Kindes ebenfalls

kostenlos ausgeliehen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek helfen Ihnen gerne bei der Suche nach geeigneten Bilder- und Vorlesebüchern für Ihr Kind und stehen Ihnen auch bei allen anderen Fragen rund um Bücher, Leseförderung und Vorlesen mit Rat und Tat zur Seite. Für die Erstellung eines Bibliotheksausweises bringen Sie bitte Ihren gültigen Personalausweis mit. Dieser ist für Kinder bis einschließlich 17 Jahren kostenlos.

Alle weiteren Informationen zum umfangreichem Angebot der Stadtbibliothek, zu den Standorten, Öffnungszeiten und Kontaktdaten sowie dem Medienangebot finden Sie auf unserer Homepage unter https://stadtbibliothek.gelsenkirchen.de.

Standorte und Öffnungszeiten

Zentralbibliothek im Bildungszentrum

Ebertstr. 19

Auskunft: 169-2819 Verbuchung: 169-2844 Montag - Freitag 11 - 19 Uhr Samstag 10 - 13 Uhr

Kinderbibliothek/ MedienMobil

Auskunft: 169-2817 Verbuchung: 169-2816 Montag - Freitag 11 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr Samstag 10 - 13 Uhr

Stadtteilbibliothek Buer

Im Linden-Karree, Hochstr. 40 - 44 Zugang über die Luciagasse,

2. OG

Auskunft: 169-4378 Verbuchung: 169-4565 Montag, Mittwoch, Freitag 11 - 13 Uhr und 14 - 17 Uhr Dienstag und Donnerstag 11 - 13 Uhr und 14 - 19 Uhr

Samstag 10 - 13 Uhr

Stadtteilbibliothek Horst

Vorburg Schloss Horst,

Turfstr. 21

Auskunft: 169-6221 Verbuchung: 169-6126

11 - 13 Uhr und 14 - 19 Uhr

Mittwoch 9 - 14 Uhr Donnerstag

11 - 13 Uhr und 14 - 17 Uhr

Dienstag und Freitag

geschlossen



11 Krankenhäuser und Kinderkliniken

Manchmal ist es doch notwendig, ein Krankenhaus aufzusuchen, das auch über eine Kinderstation verfügt. Die nachfolgende Liste soll Ihnen einen Überblick verschaffen, an welche Krankenhäuser Sie sich im Notfall wenden können.

Kontakt

Kinder- und Jugendklinik Gelsenkirchen

Adenauerallee 30 45894 Gelsenkirchen Tel.: 0209 3691 Fax: 0209 369300 Kinderstation

Marienhospital Gelsenkirchen GmbH

Virchowstraße 122 45886 Gelsenkirchen Tel.: 0209 1720 Fax: 0209 1723199

Kinderstation/Entbindungsstation/

Neugeborenenstation

Der kinderärztliche Notdienst

Zentrale Rufnummer

Tel.: 0209 116117

Notfallpraxis

Ambulanzräume der Kinderund Jugendklinik Gelsenkirchen Adenauerallee 30 45894 Gelsenkirchen-Buer

Notdienst

Montag, Dienstag, Donnerstag 19.00 – 22.00 Uhr Mittwoch und Freitag 16.00 – 22.00 Uhr Samstag, Sonntag und feiertags 9.00 – 20.00 Uhr

12 Hebammen

Grundsätzlich hat jede Mutter Anspruch auf eine Hebamme ihrer Wahl für den Zeitraum von drei Monaten nach der Entbindung. Stillende Mütter haben sogar Anrecht auf Hebammenhilfe bis zum

Ende der Stillzeit. Die Termine können nach dem individuellen Bedarf vereinbart werden. Die Kosten für die Hebamme werden von den jeweiligen Krankenkassen der Versicherten getragen.

Kontakt

Arbeiter-Samariter-Bund Bochum e. V.

Hebammenzentrale Tel.: 0234 9773055

E-Mail: hebammenzentrale@asb-bochum.de



13 Kinderärztinnen und Kinderärzte

Sicher sind Sie in den ersten Monaten oftmals beunruhigt, wenn Sie das Gefühl haben, Ihr Kind fühlt sich nicht ganz wohl, hat sogar Fieber und weint ungewöhnlich viel. Dann sollten Sie eine Kinderärztin oder einen Kinderarzt aufsuchen.

Scheuen Sie sich nicht, Ihre Ärztin oder Ihren Arzt alle notwendigen Fragen zu stellen, machen Sie sich gegebenenfalls einen Merkzettel, damit Sie keine Frage vergessen. Es ist für Ihr Kind wichtig, dass Sie als Mutter und Vater gut informiert sind. Bevor Sie mit Ihrem Kind eine Spezialpraxis oder Ambulanz besuchen, sprechen Sie darüber mit Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Kinderärztin. Besonders bei kleinen Kindern sollen keine unnötigen Untersuchungen durchgeführt werden. In den meisten Fällen benötigen Sie auch eine Überweisung von Ihrer Kinderärztin oder Ihrem Kinderarzt. Kinder sind bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres ebenfalls von Zuzahlungen für notwendige medizinische Leistungen, Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen sowie Zuzahlungen bei Medikamenten befreit.

Adressen der Praxen

- Dr. Bien Kowoll, Johanna 45889Bismarckstraße 265 0209 82587
- Dr. Doberstein, Iris 45879Feldmarkstraße 109 0209 84736
- Dr. Eckerland, Burkhard
 Dr. Kunz-Stibora, Elke
 45894
 Russelsplatz 2
 0209 31548
- Dr. Hamzavi, Magnolia 45879Ebertstraße 20 0209 25085
- Dr. Kirchmeyer, Katja 45891 Ludwig-Erhard-Straße 10 0209 777025

- Dr. Morina, Alush45886Bochumer Straße 1200209 21604
- Dr. Nelli, Eduardo 45879Weberstr. 57 0209 23462
- Dr. Rupieper, Christof 45879Ebertstraße 20 0209 1478744
- Dr. Schraps, Torsten 45899Probst-Wenker-Straße 5 0209 17744206
- MVZ Bergnannsheil / Kinderklinik Buer
 Dr. Schmidt-Blecher, Christiane 45892
 Ahornstraße 45 0209 789962

- Dr. Schneider, Daniela 45896Lessingstraße 0209 65550
- Dr. Vogtmeier, Klaus 45894Dorstener Straße 6 0209 31122
- Dr. Walter, Katharina 45879Bahnhofstraße 19 0209 70288603
- MVZ Katze
 Dr. Kaddour, Mohammad
 45886
 Virchowstraße 135
 0209 1726903



14 Wohnungsunternehmen

Durch die Geburt Ihres Kindes benötigen Sie vielleicht mehr Platz in Ihrer Wohnung. Sie haben neben den zahlreichen privaten Wohnungsangeboten (z. B. in Zeitungen) auch die Möglichkeit, eine passende Wohnung bei einer Wohnungsgesellschaft zu erhalten.

Kontakt

GGW

Gelsenkirchener Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH

Darler Heide 100 45891 Gelsenkirchen Tel.: 0209 706-0 Fax: 0209 706-1050 E-Mail: zentrale@g-g-w.de

Internet: www.ggw-gelsenkirchen.de

GfW Gesellschaft für Wohnungsbau mbH

Grüner Weg 1 45884 Gelsenkirchen Tel.: 0209 120040 E-Mail: service@gfw-ge.de Internet: www.qfw-ge.de

Bauverein Gelsenkirchen eG

Augustastraße 57 45888 Gelsenkirchen Tel.: 0209 82285

E-Mail: info@bauverein-gelsenkirchen.de Internet: www.bauverein-gelsenkirchen.de

LEG Immobilien AG

Hans-Böckler-Str. 38 40476 Düsseldorf Tel.: 0211 7407400

E-Mail: info@leg-wohnen.de

Die GWG – Genossenschaftliches Wohnen in Gelsenkirchen und Wattenscheid eG

Grenzstraße 181 45881 Gelsenkirchen Tel.: 0209 82190 F-Mail: info@die-gwo

E-Mail: info@die-gwg.de Internet: www.die-gwg.de

Genossenschaftlicher Schalker Bauverein von 1898 eG

Marschallstraße 1 45889 Gelsenkirchen Tel.: 0209 85181

E-Mail: info@schalker-bauverein.de Internet: www.schalker-bauverein.de

Vivawest Wohnen GmbH

Kundencenter Knappschaftsstraße 3 45886 Gelsenkirchen Tel.: 0209 17003-0

E-Mail: emscher.lippe@vivawest.de



15 Schuldnerberatung

Falls Sie Schulden haben und in dieser Situation überfordert sind, können Sie sich kostenlos beraten lassen. Bei Existenz bedrohenden Umständen bieten die meisten Beratungsstellen unkompliziert ein erstes Beratungsgespräch ohne die üblichen Wartezeiten an. Existenz bedrohende Umstände können sein:

- Mietrückstände,
- Stromnachzahlungen,
- Kontenpfändung,
- Bürgergeld-Bezug bei gleichzeitigen Ratenzahlungsverpflichtungen,
- Drohungen von Inkassobüros oder Gerichtsvollziehern oder Gerichtsvollzieherinnen,

Wenden Sie sich in diesen Fällen zu den angegebenen Öffnungszeiten oder telefonisch an die Beratungsstellen und schildern Sie Ihre Umstände. Inhaltlich sind die Schuldnerberatungen für folgende Themen zuständig:

- Schuldnerberatung,
- Insolvenzberatung,
- Beratung von Selbständigen (Diakonie und GAFÖG),
- Beratung von ehemals Selbständigen (Diakonie und GAFÖG),
- Informationsveranstaltung zum Verbraucherinsolvenzverfahren.

Kontakt

Schuldnerberatung GAFÖG GmbH

Internet: www.gafoeg.de
Telefonische Sprechzeiten:
Mo. – Do. 08.00 – 16.30 Uhr
Fr. 08.00 – 14.30 Uhr
Persönliche Sprechzeiten:
nur nach Vereinbarung

Kurt-Schumacher-Straße 313 45897 Gelsenkirchen Tel.: 0209 4203801

E-Mail: schuldnerberatung@gafoeg.de

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Robert-Koch-Str. 4, 45879 Gelsenkirchen Tel.: 0209 15760306 E-Mail: gelsenkirchen.sib @verbraucherzentrale.nrw

Internet:

https://www.verbraucherzentrale.nrw/beratungsstellen/gelsenkirchen

Öffnungszeiten der Beratungsstelle:
Mo., Mi. 09.00 – 13.00 Uhr
und 14.30 – 18.00 Uhr
Do., Fr. 09.00 – 15.00 Uhr
Hier werden auch alle weiteren
Fragen rund um den Privathaushalt
beantwortet.

Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e.V.

Schuldner- und Insolvenzberatung

Munckelstraße 32, 45879 Gelsenkirchen Tel.: 0209 1609100

E-Mail: sekretariat@meinediakonie.de Internet: www.meinediakonie.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Do. 09.00 – 16.00 Uhr Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

Persönliche Vorsprachen und Termine nach telefonischer Vereinbarung.



16 Wichtige Kontakte & Notfallnummern

Polizei/Notruf

Tel.: 110

Feuerwehr

Tel.: 112

Ärztliche Notfalldienstzentrale

Tel.: 116117

Giftnotruf,

Uni-Kinderklinik Bonn

Tel.: 0228 19240

Notfallpraxis am Marienhospital,

Virchowstraße 122 Tel.: 0209 1486366

QPG-Notfallpraxis am Bergmannsheil Buer,

Scherner Weg 4 Tel.: 0209 3187620

Kinder- und Jugendklinik, Notaufnahme,

Adenauerallee 30 Tel.: 0209 369244

Marienhospital/Kinderklinik,

Virchowstraße 122 Tel.: 0209 1720

Apotheken-Notdienst

Tel.: 0800 0022833

Frauenhaus

Tel.: 0209 201100

Frauenberatungs- und Kontaktstelle, Gelsenkirchen

Tel.: 0209 207713

Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Gelsenkirchen

Tel.: 0209 15760301

Stadtverwaltung Gelsenkirchen

Tel.: 0209 169-0

Allgemeiner Städtischer Sozialdienst

Tel.: 0209 169-9414 0209 169-2886

Team Familienförderung/ Familienbildung der Stadt Gelsenkirchen

Tel.: 0209 169-9432

Städtische Tageseinrichtungen für Kinder (GeKita)

Tel.: 0209 169-9222

Städtische Familienhebamme

Tel.: 0209 169-2642

Städtischer Kinder- und jugendmedizinischer Dienst

Tel.: 0209 169-2235

Städtische Kinderspielanlagen

Tel.: 0209 169-9353

Team Jugendförderung/ Kinderbeauftragte der Stadt Gelsenkirchen

Tel.: 0209 169-9349

Beistandschaften/ Unterhaltsvorschusskasse

Tel.: 0209 169-9453 0209 169-9460

Elterngeld

Tel.: 0209 169-5664

Familienkasse, Kindergeld (Sitz in Bochum)

Tel.: 0800 4555530

Kinder- und Jugendklinik, Schreiambulanz

Tel.: 0209 369227

Verband Alleinerziehender Mütter und Väter

Tel.: 0209 781211

Regionale Schulberatungsstelle Gelsenkirchen

Tel.: 0209 169-6680

Städtische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern:

Hochstraße 40 (Linden-Karree)

Tel.: 0209 169-5400 Rotthauser Straße 48 Tel.: 0209 169-5390

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche des Caritasverbandes,

Kirchstraße 51 Tel.: 0209 1580650

Ev. Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen, Schwangerschaftskonfliktberatung,

Urbanusstraße 13c Tel.: 0209 37344

Heilpädagogische Frühförder- und Beratungsstelle Lebenshilfe e.V.

Tel.: 0209 38906130

Hebammenzentrale des ASB Bochum

Tel.: 0234 9773055

Schuldnerberatung: GAFÖG gGmbH

Tel.: 0209 4203801

Diakoniewerk Gelsenkirchen und

Wattenscheid e.V. Tel.: 0209 1609100

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Tel.: 0209 15760301



31

Allgemeines

www.familienportal.de www.bmfsfj.de www.mfkjks.nrw.de

Beratung

www.gelsenkirchen.de >Familie >Beratung und Hilfe www.beratung-caritas.de www.meinediakonie.de >Kinder, Jugend und Familie > Rat und Hilfe >Beratungsdienste www.bke.de www.familienplanung.de www.fruehehilfen.de www.familienhandbuch.de

Kinderbetreuung

www.gekita.de www.kita-zweckverband.de

Finanzielle Unterstützung

www.familienportal.de www.bmfsfj.de Themen >Familie >Familienleistungen www.mfkjks.nrw.de >Familie >Finanzielle Leistungen www.familienkasse.de www.gefoerdert-in-gelsenkirchen.de

Familienbildung/Angebote für Familien

www.gelsenkirchen.de >Familie >Eltern-Kind-Kurse www.familienbuero-gelsenkirchen.de www.awo-gelsenkirchen.de www.kefb-bistum-essen.de

Gesundheit

www.bzga.de
www.fruehfoerderstellen.de
www.familienratgeber.de
www.bag-selbsthilfe.de
www.kindergesundheit-info.de
www.familie-gesund-ernaehrt.de
www.kjkge.de
www.hebammenzentrale-bochum.de
www.daj.de

Integration, Zuwanderung, Sprache

www.awo-gelsenkirchen.de www.parisozial-emscher-lippe.de www.kommunale-integrationszentren-nrw.de www.vhs-gelsenkirchen.de

Stadt Gelsenkirchen

www.gelsenkirchen.de

Wiedereinstieg ins Berufsleben/Arbeit

www.arbeitsagentur.de www.iag-gelsenkirchen.de

Recht

www.agj.de > Publikationen > Bücher, Broschüren, Materialien > Informationen für Eltern, die nicht verheiraet sind







Herausgeber: Stadt Gelsenkirchen Die Oberbürgermeisterin Referat Kinder, Jugend und Familien Oktober 2023